

## **Bibliotheksordnung der Universität Koblenz**

### **Vom 20. Dezember 2022**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 3, 76 Abs. 2 Nr. 7 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Satzung über die Leitung und die innere Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Universität Koblenz und dem § 3 Abs. 8 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-46, sowie dem Senatsbeschluss der Universität Koblenz-Landau Nr. 1/2022 vom 22. Februar 2022 hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 20. Dezember 2022 im Einvernehmen mit der kollegialen Campusleitung für Koblenz vom 1. Dezember 2022 die folgende Bibliotheksordnung der Universität Koblenz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **§ 1**

##### **Definition und Aufgaben der Universitätsbibliothek**

- (1) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität unter Verantwortung des Präsidiums. Sie ist die einzige bibliothekarische Einrichtung der Universität.
- (2) Sie dient der Versorgung der Mitglieder und Angehörigen der Universität mit wissenschaftlicher Literatur und sonstigen Medien beziehungsweise Informationsmitteln für Forschung, Studium und Lehre. Soweit die Erfüllung dieser Aufgabe nicht beeinträchtigt wird, dient sie auch der örtlichen und überörtlichen Literaturversorgung. Zur Unterstützung von Forschung, Studium und Lehre stellt die Universitätsbibliothek Lern- und Arbeitsplätze zur Verfügung.
- (3) Die Universitätsbibliothek stellt die Medienformen, die sie selbst besitzt, zur Benutzung bereit. Von ihr lizenzierte Zugänge zu elektronischen Medien stellt sie über Campuslizenzen zur Verfügung. Bei Bedarf vermittelt sie auch Medien aus anderen Bibliotheken durch den deutschen und internationalen Leihverkehr, soweit dies möglich ist.
- (4) Zu den Aufgaben der Universitätsbibliothek gehören - gegebenenfalls in Kooperation mit weiteren inner- und außeruniversitären Einrichtungen - die Erschließung, Bereitstellung und dauerhafte Archivierung von Print- und elektronischen Publikationen, die an der Universität originär erstellt wurden.
- (5) Sie kann Reproduktionen aus eigenen und von auswärtigen Bibliotheken erhaltenen Medien herstellen, ermöglichen oder vermitteln, soweit gesetzliche oder andere Bestimmung dies nicht untersagen.
- (6) Die Universitätsbibliothek erteilt Auskünfte in Bezug auf die eigenen Medienbestände, Informationsmittel sowie die lokalen, überregionalen und internationalen Infor-

mationsinfrastrukturen der Literatur- und Informationsversorgung. Sie bietet im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten Beratung und Schulungen für die Nutzung der Bibliothek und ihrer Informationsressourcen sowie entsprechende Informationsmaterialien an. Sie unterstützt Forschung, Studium und Lehre durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen.

(7) Die Universitätsbibliothek unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten Open Science, insbesondere Open Access.

(8) Zur Unterstützung von Forschung, Studium und Lehre bietet die Universitätsbibliothek im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten - ggf. in Kooperation mit anderen universitären Einrichtungen - bedarfsbezogen weitere Services an wie z.B. eine Universitätsbibliographie.

## **§ 2**

### **Leitung der Universitätsbibliothek**

(1) Die Universitätsbibliothek wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet. Diese oder dieser sichert die Beachtung bibliotheksfachlicher Grundsätze und der Grundsätze einer geordneten und sparsamen Haushaltsführung und übt die fachliche und organisatorische Aufsicht aus. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der an der Universitätsbibliothek tätigen Beschäftigten.

(2) Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Belange der Universitätsbibliothek gegenüber anderen Bibliotheken und in bibliothekarischen Fachgremien wahr.

(3) Die Direktorin oder der Direktor soll in den Universitätsgremien zu grundsätzlichen Fragen zu Bibliotheksangelegenheiten beratend hinzugezogen werden.

## **§ 3**

### **Bibliotheksbeirat**

(1) Für die Universitätsbibliothek kann im Einvernehmen mit dem Präsidium ein Bibliotheksbeirat gebildet werden. Wird ein Bibliotheksbeirat gebildet, so ist die Direktorin oder der Direktor kraft Amtes Mitglied.

(2) Der Bibliotheksbeirat berät und unterstützt die Universitätsbibliothek in allen wichtigen Angelegenheiten und dient als Schnittstelle zwischen der Universitätsbibliothek und den Fachbereichen, den übrigen zentralen Einrichtungen sowie der Verwaltung.

## **§ 4**

### **Literatur- und Medienauswahl- und -beschaffung**

(1) Die Universitätsbibliothek beschafft alle haushaltsfinanzierte Literatur, Informationsmittel und Lizenzen für den Zugang zu elektronischen Medien bis auf die in Abs. 3 Nr. 5 genannten Materialien.

(2) Zur Finanzierung der für die an der Universität vertretenen Fächer benötigte Literatur und die benötigten elektronischen Zugangslizenzen stehen den Fachbereichen Literaturmittel zur Verfügung. Die Auswahl der aus diesen Mitteln beschafften Medien bzw. Lizenzen erfolgt durch die Fachbereiche unter Beteiligung der Institute. Zusätzlich verfügt die Universitätsbibliothek über eigene Mittel, aus denen sie weitere benötigte Literatur oder elektronische Zugangslizenzen z.B. für den fachübergreifenden Bedarf, für Studienliteratur oder zur Sicherstellung eines fachlich ausgewogenen Bestandsaufbaus beschafft.

(3) Die Beschaffung der ausgewählten Literatur bzw. Medien wird durch die Direktorin oder den Direktor bzw. durch deren oder dessen Beauftragte koordiniert. Dabei finden folgende bibliotheksfachliche Grundsätze Anwendung:

1. die Bibliothek beschafft Literatur grundsätzlich als Neuware; bei vergriffenen Werken sind andere Beschaffungswege möglich
2. die Bibliothek lizenziert Zugänge zu elektronischen Medien ausschließlich als Campuslizenz
3. bei Abonnements von gedruckten Zeitschriften fallen zu Lasten des bestellenden Fachrats zusätzlich wiederkehrende Zeitschriftenbindekosten an
4. bei Bestellungen von physischen Medien für einen Handapparat muss mindestens ein weiteres physisches Exemplar in der Bibliothek zugänglich oder eine dauerhafte elektronische Zugriffsmöglichkeit gegeben sein, über Ausnahmen entscheidet die Direktorin oder der Direktor
5. die Bibliothek beschafft insbesondere keine Spiele, Gebrauchsanleitungen oder Verbrauchsmaterialien und keine Lizenzen, die den Zugriff auf E-Medien nur für Einzelpersonen erlauben (z.B. Einzellizenzen für E-Books, Digitalisate oder PDF-Downloads oder nur privat nutzbare DVDs). Sie behält sich vor, ausgewählte Medien aus Gründen der Benutzungsorganisation (z.B. bei Aufbewahrungsproblemen) von der Beschaffung auszuschließen.

(4) Die Universitätsbibliothek führt für die Institute Medienbeschaffungskonten. Sie informiert die Institute über die Kontenstände und achtet darauf, dass die Institutskonten am Ende eines Haushaltsjahres nicht überzogen sind.

(5) Haben Fachbereiche oder Institute trotz Erinnerung durch die Universitätsbibliothek bis zum Ende des ersten Quartals des jeweils folgenden Haushaltsjahres nicht in ausreichendem Umfang über die auf ihren Medienbeschaffungskonten ausgewiesenen Mittel verfügt, so ist die Direktorin oder der Direktor befugt, die nicht beanspruchten Mittel je nach Bedarf für den fachbezogenen oder fächerübergreifenden Bestandsaufbau einzusetzen. Die Universitätsbibliothek bestimmt die Einzugsgrenze in Abstimmung mit dem Präsidium für jedes Haushaltsjahr gesondert und macht sie gegenüber den Fachbereichen und Instituten in geeigneter Weise bekannt.

## **§ 5 Bestandserschließung**

Über Fragen der Bestandserschließung, insbesondere der Zuordnung der Literatur bzw. Medien zum Präsenz- und Ausleihbestand sowie der Aufstellung in der Fachsystematik und der inhaltlichen Erschließung entscheidet die Direktorin oder der Direktor bzw. das bibliothekarische Fachpersonal nach bibliotheksfachlichen Grundsätzen.

## **§ 6 Bestandspflege**

Die Universitätsbibliothek trägt für die sachgerechte Aufbewahrung ihrer physischen Bestände Sorge. Nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand für die Nutzung wiederherstellbare beschädigte Literatur, veraltete und sonstige für Lehre und Forschung nicht mehr benötigte Literatur wird im Benehmen mit den Fachbereichen aus dem Bestand ausgesondert.

## **§ 7 Gebühren**

Die Benutzung der Universitätsbibliothek ist gebührenfrei, soweit die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

## **§ 8 Benutzung**

Die Benutzung der Universitätsbibliothek einschließlich ihrer Sonderbestände wird gesondert geregelt.

## **§ 9 Computerarbeitsplätze, technische Infrastruktur und Netzzugänge**

Für die Nutzung von Internetzugängen, Computerarbeitsplätzen und weiteren technischen Geräten in den Räumen der Universitätsbibliothek gelten die jeweiligen Regelungen der Universitätsbibliothek und der für die Erbringung von IT-Services zuständigen Einheit der Universität.

## **§ 10 Datenschutz**

Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und zu verwalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Ausleihverwaltung, erforderlich ist. Bei der Anmeldung werden die Benutzerinnen und Benutzer über die Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten

informiert. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz und die DSGVO, werden beachtet.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Koblenz, den 20. Dezember 2022

Prof. Dr. Stefan Wehner  
Vizepräsident für Koblenz